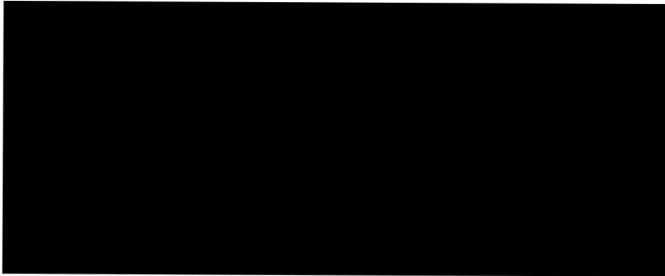


Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
Ihr Antrag vom 26.11.2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag vom 26.11.2019 auf Zugang zu Umweltinformationen
erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Dessau-Roßlau,
17. Dezember 2019
Bearbeiter/in:
Antonia Pickert
Telefon:
+49(0)340 21 03- 2134
Fax:
+49(0)340 21 04- 2134
E-Mail:
Veronika.Toennies@uba.de
Geschäftszeichen:
Just-3061-2019-VT

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie haben am 26.11.2019 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Sie beantragten Zugang zu Informationen in Bezug auf die Zahl an Wölfen, die seit 1989 in Deutschland ausgewildert worden sind.

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zulässig. Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 UIG dar.

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Absatz 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt.

Die von Ihnen angefragten Informationen liegen im Umweltbundesamt nicht vor, so dass kein Informationsanspruch besteht. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

Möglicherweise liegen die von Ihnen angefragten Informationen beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) oder beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) vor. Wir möchten Ihnen empfehlen, dort nachzufragen.

III.

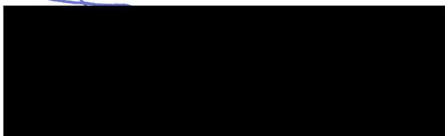
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A blue ink signature is written over a large black rectangular redaction box.

- Justitiarin -